

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.)
für das Fach Germanistik an der Universität Bielefeld vom 14. Juni 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel „Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen“ sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen Voraussetzung. Fehlende Sprachvoraussetzungen für den Masterstudiengang sollen vor Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Germanistik kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

Modulpool

Bereich I: Linguistik	Bereich II: Literaturwissenschaft	Bereich III: Vermittlungswissen/ Berufsorientierung	Bereich IV: Profilbezogene Praxisstudien
Struktur, Geschichte und Typologie des Deutschen (12 LP)	Systematische Aspekte der Literaturwissenschaft (12 LP)	Fachdidaktik I: Sprachdidaktik (12 LP)	Praxisstudien: Bildung und Weiterbildung (8 LP)
Variationslinguistik/ Psycholinguistik (12 LP)	Literaturgeschichte (12 LP)	Fachdidaktik II: Literaturdidaktik (12 LP)	
Kommunikationsanalyse (12 LP)	Gegenwartsliteratur und Medien (12 LP)		

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Fachportal	10	9	1	1		
Basismodul Linguistik	10	8	1-2	2		
Basismodul Literaturwiss.	10	8	1-2	2		
Basismodul Literalität	6	5	1-2		1	
Zwischensumme:	36	30		5	1	

4.1.2 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Modul aus dem Bereich I: Linguistik	12	6	2-4	1		Zwei abgeschlossene Basismodule
Modul aus dem Bereich II: Literaturwiss.	12	6	2-4	1		
Ein weiteres Modul aus dem Bereich I, II oder III ¹⁾	12	6	2-4	1		
Wahlpflichtmodul Fachdidaktik ¹⁾	12	6	2-4	1		
Profilbezogene Praxisstudien	8	6	1-3		1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:	92	60		9	2	
Professionsbezogene Vertiefung ²⁾	13					

¹⁾ Es muss ein im Studienverlauf noch nicht absolviertes Modul gewählt werden. Wird als weiteres Modul aus dem Bereich I, II oder III das Modul „Fachdidaktik I: Sprachdidaktik“ oder das Modul „Fachdidaktik II: Literaturdidaktik“ gewählt, muss als „Wahlpflichtmodul Fachdidaktik“ das jeweils andere Fachdidaktik-Modul absolviert werden. Wird als weiteres Modul aus dem Bereich I, II oder III kein Fachdidaktik-Modul gewählt, ist das „Wahlpflichtmodul Fachdidaktik“ von den Studierenden aus den Modulen „Fachdidaktik I: Sprachdidaktik“ und „Fachdidaktik II: Literaturdidaktik“ so zusammenzustellen, dass aus jedem Modul mindestens eine Veranstaltung gewählt wird. Die verbleibende dritte Veranstaltung kann aus den beiden Fachdidaktik-Modulen frei gewählt werden.

²⁾ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Germanistik geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung eine Veranstaltung im Umfang von 4 LP aus dem fachwissenschaftlichen Master Germanistik zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren. Hat die Masterarbeit einen linguistischen Schwerpunkt, ist die Veranstaltung aus dem Modul PB1a "Struktur, Typologie und Geschichte des Deutschen" oder aus dem Modul PB1b "Sprachkontakt und Sprachkontrast" zu wählen. Hat die Masterarbeit einen literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt, ist die Veranstaltung aus dem Modul PB2a "Literatur in historisch-generischer Perspektive" oder aus dem Modul PB2b "Literatur in historisch-systematischer Perspektive" zu wählen. Es wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit inhaltlich an die gewählte Veranstaltung anzulehnen.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Germanistik geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Ba-

chelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis - entfällt -

4.2.2 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Basismodul Literalität ¹⁾	6	5	1-2		1	
Modul aus dem Bereich I: Linguistik	12	6	1-4	1		
Modul aus dem Bereich II: Literaturwiss.	12	6	1-4	1		
Profilbezogene Praxisstudien	4	2	1-3		1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:	34	19		2	2	
Professionsbezogene Vertiefung ²⁾	11					

¹⁾ Studierende, die im Bachelorstudium das „Basismodul Fachdidaktik Kommunikation Medien“ absolviert haben, müssen das „Basismodul Literalität“ durch das Modul „Ergänzungsstudien Nebenfach“ ersetzen. Dieses Modul setzt sich aus zwei frei wählbaren, im Studienverlauf noch nicht absolvierten Seminaren aus dem Bereich I: Linguistik oder dem Bereich II: Literaturwissenschaft zusammen.

²⁾ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Germanistik geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung eine Veranstaltung im Umfang von 4 LP aus dem fachwissenschaftlichen Master Germanistik zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren. Hat die Masterarbeit einen linguistischen Schwerpunkt, ist die Veranstaltung aus dem Modul PB1a "Struktur, Typologie und Geschichte des Deutschen" oder aus dem Modul PB1b "Sprachkontakt und Sprachkontrast" zu wählen. Hat die Masterarbeit einen literaturwissenschaftlichen Schwerpunkt, ist die Veranstaltung aus dem Modul PB2a "Literatur in historisch-generischer Perspektive" oder aus dem Modul PB2b "Literatur in historisch-systematischer Perspektive" zu wählen. Es wird empfohlen, das Thema der Masterarbeit inhaltlich an die gewählte Veranstaltung anzulehnen.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Germanistik geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Fachportal	10	9	1	1		
Basismodul Linguistik B	5	4	1	1		
Basismodul Literaturwiss. B	5	4	1	1		
Basismodul Fachdidaktik B ¹⁾	7	6	1		1	
Zwischensumme:	27	23		3	1	

¹⁾ Im „Basismodul Fachdidaktik B“ können die Studierenden als dritte Veranstaltung eine Veranstaltung aus den Modulen „Fachdidaktik I: Sprachdidaktik“ oder „Fachdidaktik II: Literaturdidaktik“ frei wählen.

4.3.2 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Wahlpflichtmodul Fachdidaktik ^{1),2)}	12	6	2	1 ²⁾		Basismodul Fachdidaktik
Ein Modul aus dem Bereich I oder II	12	6	2	1		
Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	35		5	1	

¹⁾ Das „Wahlpflichtmodul Fachdidaktik“ ist von den Studierenden aus den Modulen „Fachdidaktik I: Sprachdidaktik“ und „Fachdidaktik II: Literaturdidaktik“ so zusammenzustellen, dass aus jedem Modul mindestens eine Veranstaltung gewählt wird. Die verbleibende dritte Veranstaltung kann aus den beiden Fachdidaktik-Modulen frei gewählt werden, darf aber nicht bereits im Rahmen des „Basismoduls Fachdidaktik B“ absolviert worden sein.

²⁾ Die benotete Einzelleistung sowie mind. 2/3 der Veranstaltungen müssen mit Bezug zum Studienschwerpunkt (Grundschule oder Haupt-, Real- und Gesamtschule) erbracht werden.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Fachportal	10	9	1	1		
Basismodul Linguistik B	5	4	1-2	1		
Basismodul Literaturwiss. B	5	4	1-2	1		
Basismodul Fachdidaktik B ¹⁾	7	6	1-2		1	
Zwischensumme:	27	23		3	1	

¹⁾ Im „Basismodul Fachdidaktik B“ können die Studierenden als dritte Veranstaltung eine Veranstaltung aus den Modulen „Fachdidaktik I: Sprachdidaktik“ oder „Fachdidaktik II: Literaturdidaktik“ frei wählen.

4.4.2 Profil "Bildung und Weiterbildung"

Module	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
				benotet	unbenotet	
Wahlpflichtmodul Fachdidaktik ^{1),2)}	12	6	3-4	1 ²⁾		Basismodul Fachdidaktik
Ein Modul aus dem Bereich I oder II	12	6	3-4	1		

Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	35		5	1	
------------------------------------	----	----	--	---	---	--

- 1) Das „Wahlpflichtmodul Fachdidaktik“ ist von den Studierenden aus den Modulen „Fachdidaktik I: Sprachdidaktik“ und „Fachdidaktik II: Literaturdidaktik“ so zusammenzustellen, dass aus jedem Modul mindestens eine Veranstaltung gewählt wird. Die verbleibende dritte Veranstaltung kann aus den beiden Fachdidaktik-Modulen frei gewählt werden, darf aber nicht bereits im Rahmen des „Basismoduls Fachdidaktik B“ absolviert worden sein.
- 2) Die benotete Einzelleistung sowie mind. 2/3 der Veranstaltungen müssen mit Bezug zum Studienschwerpunkt (Grundschule oder Haupt-, Real- und Gesamtschule) erbracht werden.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Germanistik ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11 und 11 a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Germanistik werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von 15 bis 20 Seiten,
 - Referat mit einer Dauer von 10-30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapiers von 3 bis 7 Seiten,
 - Klausur von mindestens 2 bis höchstens 4 Stunden Dauer,
 - mündliche Einzelleistung von 30 Minuten Dauer und Anfertigung eines Thesenpapiers von 2 bis 3 Seiten,
 - Tests von unter einer Stunde Dauer.

Weitere Erbringungsformen, insbesondere für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von ca. 60-80 Seiten bei 15 LP und von ca. 40-50 Seiten bei 9 LP. Eine andere mediale Form, die hinsichtlich des Aufwands mit den genannten Anforderungen vergleichbar ist, ist möglich. Auf begründeten Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Für bis zu drei beteiligte Studierende sind auch Gruppenarbeiten möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die von den Studierenden deutlich zu kennzeichnenden individuellen Anteile an der Masterarbeit werden individuell bewertet.

6. Inkrafttreten

Die Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2005.

Bielefeld, den 14. Juni 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann